Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 1 (1854)

Heft: 4

Artikel: Die fürstlich Fuldaische Schulgesetzgebung aus den Jahren 1773, 1775

und 1781

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-248371

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nicht: nur ein Blatt für die Volksschule sei, sondern ebensowohl auch ein Schulbbatt für das Volk.

ers aften und neuen Tehamengs er derülkde Ericmlehre, bernere Anleitung zur Handuckstäftenstellung und beseiners von Europa

Im mehrfachen Interesse eines sehr großen Theils der Lehrerschaft stellen wir zur einläßlichen und möglichst erschöpfenden Beantswortung folgende Preisfrage:

"Durch welche Mittel können die Lehrer, sowohl einzeln für sich, als gegenseitig, ihre ökonomische Lage verbessern, ohne besondere Nachhilse von Seite des Staates und der Gemeinden, und ohne Benachtheiligung ihrer Berufspflichten?"

Die gründlichste und an praftifche möglichen Borschlägen reichste Beantwortung diefer Frage erhält als Preis ein Eremplar des Werfes:

Das Armenwesen und die dießfälligen Staatssanstalten. Ein Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Lebenssfragen, von J. J. Vogt. In zwei Bänden. (Preis ffr. 10).

Die Arbeiten mussen bis am 20. Augstmonat nächsthin der Restaktion des Volksschulblattes franko eingesandt sein. Die als die beste erkannte Arbeit wird ganz oder im Auszuge im Schulblatt versöffentlicht, und über den Inhalt der übrigen referirt werden.

Die fürstlich Fuldaische Schulgesetzgebung aus ben Jahren 1773, 1775 und 1781.

(Fortsetzung von Mr. 14)

"Die Schulpflicht geht vom vollendeten fünften bis jum vollen-

gelogt, und felbli für bir einzelz-

beten breigehnten Lebensjahr.

"Die Lehrgegenstände für Stadtschulen find außer Lefen, Schreisben, deutscher Sprache, Rechnen und Religion auch Zeichnen, Geosgraphie, Geschichte, Meßkunft und Technologie.

"Privatlehrer burfen nur mit Beirath der öffentlichen Lehrer ge-

halten werden.

Was über die Pflicht der Eltern und deren Mitwirkung zur Erreichung der Schulzwecke, über die Ehrerbietung und Dankbarkeit der Schüler gegen die Lehrer, über die Sorge für die unbemittelten Kinder, sowie über die Leibesübungen und Spiele der Kinder in das Gesetz aufgenommen wurde, ist eben so human, als umsichtig praktisch und einer kulturmäßigen Kräftigung der Lolkswohlfahrt entstyrechend.

"In den Landschulen foll gelehrt werden: das Lesen, die deutsche Sprache verbunden mit Briefschreiben, Schönschreiben und Schnellsschreiben, das Rechnen mit Einschluß der Proportionsrechnung; dann die Glaubenslehre nach dem Chatechismus, die biblischen Geschichten des alten und neuen Testamentes, die christliche Sittenlehre, ferner: Anleitung zur Landwirthschaft, Erdbeschreibung, besonders von Europa und dem Baterlande, wie auch von Palästina zur Erläuterung der biblischen Geschichte, und endlich die Laterlandsgeschichte. Die Mädschen lernen in besondern Stunden weibliche Handarbeiten und Hausspaltungsfunst.

"Um tüchtige Lehrer zu gewinnen, und die vorhandenen dazu zu bilden, wird die Errichtung eines Seminars verordnet. Die Vilsdung der Lehrer geschieht auf Staatskosten; wenn aber die Semisnaristen in ihrer Berufsthätigkeit später sich wieder als unfähig erziegen, so haben sie alsdann auf eigene Kosten einen Wiederhos

lungsfurs zu bestehen.

"Hat eine Schule über 60 Kinder, so wird sie in zwei getrennte Klassen getheilt, und dann die eine Klasse Vormittags und die andere Nachmittags unterrichtet. Wenn die Schüler der größern Zahl nach von mehreren entfernten Orten kommen müssen, so werden die Klassen nach diesen Orten gebildet und der Schulbesuch wechselt tagweise ab. Ist rauhe Witterung, so hat je einer der Väter die Kinder seines Wohnortes zu kammeln und sie auf dem Schulwege hin und her zu begleiten.

"Wenn Kinder auch nach der gewöhnlichen Schulzeit, d. h. bei zurückgelegtem 13. Altersjahre nicht das Nöthige gelernt haben, so bleiben sie nach Erkenntniß des Lehrers noch ein oder zwei fernere

Jahre schulpflichtig.

"Die Mitiwochs-Nachmittage sind vom Schulbesuche gesetlich frei. Die Unterrichtsstunden sind auf die Lehrgegenstände nach Maß= gabe des Bedürfnisses zu vertheilen und soll dießfalls stets mit wohls erwogener Dekonomie zu Werke gegangen werden.

"Neberall werden dem Unterricht bestimmte Lehrbücher zu Grunde gelegt, und selbst für die einzelnen Unterrichtszweige Lehrgänge vor-

geschrieben.

"Außer den Primarschulen bestehen Sonntagsschulen, in welchen die wesentlichen Lehrgegenstände wiederholt und angemessen fortgeführt werden. Der Besuch dieser Fortbildungsschulen ist für die fämmtsliche männliche Jugend bis zum zwanzigsten Altersjahre obligastorisch. Alle unentschuldigten Schulversäumnisse werden zu Hansden der Schulkasse in der Stadt mit je 6 Kreuzer und auf dem Lande mit je 3 Kreuzer für jeden Schulhalbtag bestraft.

(Fortsetzung folgt.)